



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 8. August 1969

Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 69	Siebzehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	421
18. 7. 69	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses	422
10. 7. 69	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung	423
	Berichtigung	424

Siebzehnte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 28. Juli 1969

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“ gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnungen über die Verleihung des Ehrentitels

„Aktivist des Fünfjahrplanes“ und der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen“,

Anlagen zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I S. 205 und 206) in der Fassung der §§ 4 und 5 der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 370) und der §§ 3 und 4 der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 325) und des § 13 der Neunten Verordnung—V6m^ 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 773) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* 16. VO vom 12. Mai 1960 (GBl. II Nr. 41 S. 265)

Anlage

zu vorstehender
Siebzehnter Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Aktivist der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ehrentitels Aktivist der sozialistischen Arbeit“.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Werktätige verliehen werden, die hervorragende Leistungen beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik vollbrachten. Vor allem sind vorbildliche Leistungen bei der Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, der Durchsetzung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Anwendung heuer Arbeitsmethoden, aktive gesellschaftliche Tätigkeit in Verwirklichung der Losung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben!“ zu würdigen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an Werktätige in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die an der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus aktiv mitwirken.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die zuständigen Abteilungs- bzw. Betriebsgewerkschaftsleitungen
- die Abteilungs-, Betriebs- bzw. Dienststellenleiter.